Sachregister zum Band 2014

(nach Rechtsquellen geordnet)

Übersicht

I. Entscheide zum kantonalen Recht — Seite

1. Grundlagen und Organisation von Kanton und Gemeinden . . . . . Reg 2
2. Erziehung, Bildung, Kultur . . . . . Reg 2
3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge . . . . . Reg 2
4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung . . . . . Reg 3
5. Arbeit und Gewerbe . . . . . Reg 3
6. Landwirtschaft, Tierhaltung, Waldwirtschaft, Umweltschutz . . . . . Reg 3
7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz Reg 3
8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz . . . . Reg 5
9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege . . . . . Reg 7

II. Entscheide zum Bundesrecht

1. Staat, Volk, Behörden . . . . . Reg 9
2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung . . . . . Reg 10
3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug . . . . . Reg 16
4. Schule, Wissenschaft, Kultur . . . . . Reg 20
5. Landesverteidigung . . . . . Reg 20
6. Finanzen . . . . . Reg 21
7. Öffentliche Werke, Energie, Verkehr . . . . . Reg 21
8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit . . . . . Reg 22
9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit . . . . . Reg 24

I. Entscheide zum kantonalen Recht[1]

1. Grundlagen und Organisation von Staat und Gemeinden

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht vom 03.08.2010 (BRG), sGS 121.1

Art. 13 Abs. 1 Bst. a. Siehe Art. 14 Bst. c BüG (GVP 2014 Nr. 86).

Art. 13 Abs. 1 Bst. g. Bestehen Zweifel am Vorhandensein genügender Deutschkenntnisse, so ist die einbürgerungswillige Person seitens des Einbürgerungsrates auf ihre Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts – Beibringen eines bestandenen Deutschtests auf dem Niveau B1 (GER) – aufmerksam zu machen und ihr sind die Folgen der fehlenden Mitwirkung – Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs – aufzuzeigen. Andernfalls kann die Ungewissheit über das Vorhandensein genügender Deutschkenntnisse nicht zu Ungunsten der einbürgerungswilligen Person ausgelegt und ihre Einbürgerungseignung gestützt darauf nicht verneint werden.

Departement des Innern, 28. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 86

V über das St.Galler Bürgerrecht vom 19.10.2010 (BRV), sGS 121.11

Art. 2 Siehe Art. 13 Abs. 1 Bst. g BRG (GVP 2014 Nr. 86).

2. Erziehung, Bildung, Kultur

Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (VSG), sGS 213.1

Art. 26 Siehe Art. 8 Abs. 1 BV (GVP 2014 Nr. 1).

V über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 (VVU), sGS 213.12

Art. 1 Abs. 1. Siehe Art. 8 Abs. 1 BV (GVP 2014 Nr. 1).

3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge

keine Entscheide

1 Gliederung nach dem Systematischen Register (Stand: 1. Januar 2014); Übersicht im Register 2014 der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen.

4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, sGS 451.51

Art. 4 Abs. 1. Indem der Beschwerdeführer nach einer Pyro-Aktion anlässlich eines Fussballspiels in der AFG-Arena eine Fahne hochhielt und dadurch einem Pyro-Zünder ermöglichte, sich seiner Vermummung zu entledigen und unerkannt in der Menge unterzutauchen, beteiligte er sich an «Gewalttätigkeiten» im Sinne des Konkordats. Dass die ihm strafrechtlich zur Last gelegte Begünstigung nicht im Katalog der Anlasstaten gemäss Art. 2 des Konkordats aufgeführt ist, ändert daran nichts. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, und die Begünstigung schützt das gleiche Rechtsgut wie andere Taten, die explizit erfasst sind. Das einjährige Rayonverbot im Bereich dreier Fussballstadien in der Stadt St.Gallen ist gesetz- und verhältnismässig.

Verwaltungsgericht, 11. November 2014 GVP 2014 Nr. 6

5. Arbeit und Gewerbe

Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 (GWG), sGS 553.1

Art. 6 Siehe Art. 292 StGB (GVP 2014 Nr. 43).

6. Landwirtschaft, Tierhaltung, Waldwirtschaft, Umweltschutz

keine Entscheide

7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und -schutz

Baugesetz vom 6. Juni 1972 (BauG), sGS 731.1

Art. 11 Ein Erotikbetrieb steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit einer reinen Wohnzone, in der ausschliesslich «nicht störende» Gewerbe zulässig sind. Die typischerweise mit einem solchen Betrieb verbundenen ideellen Immissionen dürfen im Rahmen der abstrakten Immissionsbeurteilung stärker gewichtet werden als die mit anderen Betrieben verbundenen materiellen Immissionen.

Verwaltungsgericht, 19. August 2014 GVP 2014 Nr. 11

Art. 11 Ein Betrieb, der Kabelführungssysteme aus Metall herstellt, ist kein «nichtstörender Gewerbebetrieb» und in der Wohnzone auch dann nicht zulässig, wenn er immissionsarm ist. Dessen rechtmässig erstellten, den heutigen Vorschriften widersprechenden Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie. Bestehende zonenfremde Betriebe innerhalb der Bauzonen dürfen unter gewissen Voraussetzungen angemessen erweitert werden. Die projektierte Erweiterung der Bruttogeschossflächen um rund 80 Prozent ist nicht «angemessen». Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind nicht erfüllt. Es liegt kein Härtefall vor. Zudem würde deren Erteilung den Zonenzweck gefährden oder vereiteln.

Verwaltungsgericht, 16. April 2014 GVP 2014 Nr. 12

Art. 17 Abs. 1. Siehe Art. 15 Abs. 1 und 2 VRP (GVP 2014 Nr. 45).

Art. 24bis Abs. 1. Der mit dem III. Nachtragsgesetz zum Baugesetz am 1. Februar 1997 in Kraft getretene Art. 24bis Abs. 1 BauG, wonach durch Markierungslinien die Lage und die höchstzulässige horizontale Ausdehnung von Bauten und Anlagen festgelegt werden, ist auch auf Baubereiche in vor diesem Zeitpunkt erlassenen Überbauungsplänen anwendbar.

Baudepartement, 11. August 2014 GVP 2014 Nr. 89

Art. 32 Abs. 1. Siehe Art. 21 Abs. 2 RPG (GVP 2014 Nr. 9); siehe Art. 21 Abs. 2 RPG (GVP 2014 Nr. 10).

Art. 33 Siehe Art. 21 Abs. 2 RPG (GVP 2014 Nr. 9); siehe Art. 21 Abs. 2 RPG (GVP 2014 Nr. 10).

Art. 33 Abs. 2. Die Umzonung zweier Grundstücke im Gemeindeeigentum von der Gewerbe-Industriezone in die Wohn-Gewerbezone aus finanziellen Gründen vermag bei unveränderten Verhältnissen die gewichtigen privaten Interessen des benachbarten Industriebetriebs an der Beibehaltung der Zonenordnung nicht zu überwiegen.

Baudepartement, 25. April 2014 GVP 2014 Nr. 90

Art. 57 Ein Gebäudeteil, in welchem sich das (Haupt-)Wohnzimmer eines Wohnhauses befindet, kann als Anbaute bewilligt werden. Da Anbauten definitionsgemäss von der Hauptbaute konstruktiv getrennt sind, ist es gerechtfertigt, die Gebäudehöhe und damit auch den Niveaupunkt separat festzulegen.

Verwaltungsgericht, 8. Juli 2014 GVP 2014 Nr. 13

Art. 60 Abs. 2. Siehe Art. 57 BauG (GVP 2014 Nr. 13).

Art. 77 Abs. 1. Siehe Art. 11 BauG (GVP 2014 Nr. 12).

Art. 77bis Siehe Art. 11 BauG (GVP 2014 Nr. 12).

Art. 77quater Siehe Art. 11 BauG (GVP 2014 Nr. 12)

Art. 78 Abs. 2 Bst. a. Das kantonale Recht versteht unter Anbaute lediglich, aber immerhin einen Gebäudeteil, dessen Errichtung in einem eigenständigen Bauvorgang bewilligungspflichtig ist. Soweit daraus und aus dem Begriff selbst nicht unverzichtbare Merkmale abzuleiten sind, ist die nähere Umschreibung den politischen Gemeinden überlassen. Eine Handhabung der kommunalen Reglementsbestimmung, die im Ergebnis Gebäude oder Gebäudeteile, denen jede bauliche Selbständigkeit fehlt, als Anbaute behandelt, widerspricht den Vorgaben des kantonalen Baurechts. Im konkreten Fall stellt sich der als «Anbau» behandelte Gebäudeteil mit Blick auf den Grundriss des Erdgeschosses weitgehend als abstrakte Idee dar.
Verwaltungsgericht, 19. August 2014 GVP 2014 Nr. 14

Art. 78 Abs. 2 Bst. a. Siehe Art. 57 BauG (GVP 2014 Nr. 13).

Art. 86 Siehe Art. 684 f. ZGB (GVP 2014 Nr. 29).

8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz

Steuergesetz vom 9. April 1998 (StG), sGS 811.1

Art. 31 Abs. 2. Vom Steuerpflichtigen selber geschaffene immaterielle Güter stellen gewöhnlich Geschäftsvermögen dar. Der über dem Einkommenssteuerwert liegende Verkaufserlös ist deshalb als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu besteuern und nicht als steuerfreier Kapitalgewinn zu behandeln.
Verwaltungsgericht, 21. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 15

Art. 35 Abs. 1. Die Quellensteuer auf einer liechtensteinischen AHV/IV-Rente von 3,6 Prozent führt bei einem im Kanton St.Gallen wohnhaften Steuerpflichtigen zwar zu einer Doppelbesteuerung. Diese kann aber mangels Grundlage im DBA-FL nicht beseitigt werden. Bei der Anerkennung von Spenden und Kollekten ohne Beleg ist es sachgerecht, einen pauschalen Abzug von 10 bis 15 Prozent der mit Beleg nachgewiesenen Spenden zuzulassen.
Verwaltungsrekurskommission,
Abteilung I/1, 25. November 2014 GVP 2014 Nr. 16

Art. 40 Abs. 1. Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung eines Selbständigerwerbenden sind als Geschäftsaufwand abziehbar, auch wenn es sich um einen Einpersonen-Betrieb handelt.
Verwaltungsrekurskommission,
Abteilung I/1, 25. November 2014 GVP 2014 Nr. 17

Art. 45 Abs. 1 Bst. d. Die Eheleute verrechneten im Rahmen der Scheidung den vorsorgerechtlichen Anspruch der Ehefrau auf einen Teil der 2. Säule des Ehemanns mit einem güterrechtlichen Anspruch des Ehemannes gegen seine Ehefrau. Damit erfolgte weder ein Vorbezug von Leistungen der 2. Säule noch ein nachträglicher Einkauf in diese, weshalb der Betrag nicht vom Einkommen des Ehemannes abgerechnet werden kann.
Verwaltungsrekurskommission,
Abteilung I/1, 20. Mai 2014 GVP 2014 Nr. 18

Art. 46 Bst. c. Siehe Art. 35 Abs. 1 StG (GVP 2014 Nr. 16).

Art. 50 Abs. 3 und 4. Lebt das Kind unverheirateter Eltern zusammen mit der Mutter im Ausland, rechtfertigen gegenseitige Besuchsaufenthalte auch bei wesentlicher Unterstützung durch den Vater und gemeinsamer elterlicher Sorge die Anwendung des Verheiratetentarifs bei dem in der Schweiz lebenden Vater nicht.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1,
25. November 2014 GVP 2014 Nr. 19

Art. 50 Abs. 5. Teilbesteuerung von Gewinnen aus Beteiligungen, interkantonale Steuerausscheidung. Die im Kanton St.Gallen beschränkt Steuerpflichtigen unterliegen in ihrem Wohnsitzkanton Thurgau für eine bestimmte Dividende der Teileinkünftebesteuerung. Bei der Festlegung des satzbestimmenden Einkommens für die Besteuerung und für die Steuerausscheidung im Kanton St.Gallen ist diese Teilbesteuerung nicht massgebend, da nur die Dividendeneinkünfte im Kanton Thurgau entlastet werden sollen, nicht auch die Einkünfte am Spezialsteuerdomizil St.Gallen.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1,
30. September 2014 GVP 2014 Nr. 20

Art. 80 Abs. 1 Bst. e. Von einer Pensionskasse in der Rechtsform der Stiftung aus der Veräusserung eines Grundstücks im Kanton St.Gallen erzielte Gewinn unterliegt der Grundstückgewinnsteuer. Art. 80 Abs. 4 BVG sieht als im Verhältnis zu Art. 23 Abs. 4 StHG speziellere Norm keine Verlustabzüge vor. Auch wenn die Bewirtschaftung von Immobilien einen wesentlichen Bestandteil der Aufgaben der Pensionskasse in der Vermögensverwaltung darstellt und sie in diesem Bereich eine grosse Anzahl Mitarbeiter beschäftigt, kann ihre steuerliche Situation – insbesondere aufgrund ihrer Befreiung von Gewinn- und Kapitalsteuern – nicht mit jener interkantonaler Immobilienhändler beziehungsweise Immobiliengesellschaften verglichen werden.
Verwaltungsgericht, 21. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 21

Art. 130 Abs. 2 Bst. c. Siehe Art. 80 Abs. 1 Bst. e StG (GVP 2014 Nr. 21).

Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 2. April 1998 (EGöB), sGS 841.1

Art. 5 Siehe Art. 17 Abs. 2 VöB (GVP 2014 Nr. 23).

V über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998 (VöB), sGS 841.11

Art. 34 Abs. 2 Bst. b. Wird die Preiskurve so flach gelegt, dass beim Preis die Bewertung mit weniger als der Hälfte der Punkte nur theoretisch in Betracht fällt, wird die Gewichtung des Kriteriums unterlaufen.
Verwaltungsgericht, 16. September 2014 GVP 2014 Nr. 22

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB), sGS 841.32

Art. 17 Abs. 2. In tatsächlicher Hinsicht ist unklar, von welchem Preis beim Angebot der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Bei einer unrealistisch breiten Preisspanne und einer entsprechend flachen Preiskurve wurde das – ausschlaggebende – vergabefremde Kriterium «Ausbildung Berufsnachwuchs» zwar mit lediglich fünf Prozent gewichtet, jedoch in einer – nachträglich angepassten – Weise gehandhabt, die nicht offenkundig dem Aspekt der Qualität der Ausbildung Rechnung trägt. Unter diesen Umständen erscheint die Beschwerde ausreichend begründet, so dass mangels entgegenstehender überwiegender öffentlicher oder privater Interessen dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu erteilen ist.

Verwaltungsgericht, Präsidialverfügung, 25. April 2014 GVP 2014 Nr. 23

9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24.04.2012 (EG-KES), sGS 912.5

Art. 11 Bst. b. Siehe Art. 311 ZPO (GVP 2014 Nr. 65).

G über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP), sGS 951.1

Art. 7 Bst. b. Haben Vertreter der Gemeindeexekutive an der Offertausschreibung und an der Auswahl eines Überbauungsprojekts teilgenommen, werden sie sich beim späteren Entscheid über das Baugesuch und dagegen erhobene Einsprachen faktisch in der Regel an ihren «Vorentscheid» gebunden fühlen. Hinzu kommt, dass das konkrete Projekt auch der Gemeinde gehörende Grundstücke betrifft. Unter diesen Umständen erscheinen jedenfalls jene Mitglieder der Gemeindeexekutive, welche bereits an der Auswahl des Überbauungsprojekts teilgenommen haben, bei der Beurteilung des Baugesuchs als befangen.

Verwaltungsgericht, 4. Dezember 2014 GVP 2014 Nr. 44

Art. 15 Abs. 1 und 2. Vor Ablauf von zehn Tagen darf nicht von einem Verzicht auf das Replikrecht ausgegangen werden. Wird vorher entschieden, ist das rechtliche Gehör verletzt.

Verwaltungsgericht, 11. März 2014 GVP 2014 Nr. 45

Art. 30 Nach unbenützter Frist tritt an die Stelle der Erstreckung die Möglichkeit der Wiederherstellung. Von einem berufsmässigen Vertreter ist zu erwarten, dass er in den Akten einen Hinweis auf die Einzahlung des Kostenvorschusses anbringt oder anbringen lässt und die Behauptung in der Rechtsmittelergänzung, der Kostenvorschuss sei bezahlt, auch überprüft oder überprüfen lässt. Zumal gegen das umstrittene Bauprojekt weitere Rechtsmittel hängig sind, stehen der Abschreibung des Verfahrens keine öffentlichen Interessen entgegen.

Verwaltungsgericht, 19. August 2014 GVP 2014 Nr. 47

Art. 30 Abs. 1. Der Beschwerdeführer hatte von den Postzustellungen der Behörden Kenntnis, setzte sich mit den möglichen Inhalten auseinander und unterliess es in der Folge, Briefe abzuholen und/oder zu öffnen. Er hat – was er jedoch als Krankheitssymptom verstanden haben will – die Annahme der Briefe bewusst verweigert und Rechtsnachteile in Kauf genommen. Die Wiederherstellung kann indessen nicht dazu dienen, bewusst in Kauf genommene Nachteile nachträglich abzuwenden.
Verwaltungsgericht, 16. September 2014 GVP 2014 Nr. 46

Art. 30ter Abs. 1. Siehe Art. 30 VRP (GVP 2014 Nr. 46).

Art. 44 Zwischenverfügungen in einem Steuerveranlagungsverfahren sind nur anfechtbar, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, was angesichts der konkreten Umstände nicht der Fall war. Auf den Rekurs und die Beschwerde ist daher trotz irrtümlich angegebener Rechtsmittelbelehrung nicht einzutreten. Da dieser Irrtum vom Rechtsvertreter mit geringem Aufwand hätte erkannt werden können, ist den Rekurrentinnen und Beschwerdeführerinnen keine Prozessentschädigung zuzusprechen.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1,
21. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 48

Art. 45 Siehe Art. 44 VRP (GVP 2014 Nr. 48).

Art. 45 Abs. 1. Die Rechtsmittellegitimation eines Nachbarn in Bezug auf einen Wiederherstellungsentscheid ist zu bejahen, wenn er im (vorgängig nicht durchgeführten) Baubewilligungsverfahren zur Einsprache befugt gewesen wäre. Er muss keinen rechtswidrigen Zustand dulden, der – wäre das Verfahren eingehalten und vor Erstellung der Baute ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt worden – gar nie entstanden wäre.
Verwaltungsgericht, 19. August 2014 GVP 2014 Nr. 49

Art. 51 Siehe Art. 30 VZV (GVP 2014 Nr. 8).

Art. 96 Abs. 2. Siehe Art. 30 VRP (GVP 2014 Nr. 46).

Art. 98 Obsiegt der Beschwerdeführer, dem die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt worden ist, hat er Anspruch auf eine ungekürzte ausseramtliche Entschädigung.
Verwaltungsgericht, 8. Juli 2014 GVP 2014 Nr. 50

Art. 99 Siehe Art. 98 VRP (GVP 2014 Nr. 50).

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010 (EG-ZPO), sGS 961.2

Art. 17 Abs. 1 Bst. a. Siehe Art. 13 ZPO (GVP 2014 Nr. 51).

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 (EG-StPO), sGS 962.1

Art. 17 Abs. 2 Bst. b. Siehe Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO (GVP 2014 Nr. 66).

Art. 38 Siehe Art. 104 StPO (GVP 2014 Nr. 71).

II. Entscheide zum Bundesrecht[2]

1. Staat, Volk, Behörden

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

Art. 8 Im Gegensatz zur obligatorischen Volksschule sind für die freiwilligen, primär leistungsorientierten Mittelschulen im Kanton St.Gallen individuelle Lernziele nicht vorgesehen. Hier müssen die Lernziele von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden. Eine Verringerung von inhaltlichen Prüfungsanforderungen, wie die Nichtberücksichtigung bzw. weniger starke Gewichtung von Rechtschreibe- und Grammatikfehlern in Sprachfächern, ist deshalb auch dann abzulehnen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Behinderung bei der Rechtschreibung und Grammatik benachteiligt ist. Dagegen ist bei behinderten Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu prüfen, ob spezielle formale Prüfungserleichterungen zu gewähren sind.

Erziehungsrat, 19. Februar 2014 GVP 2014 Nr. 84

Art. 8 Abs. 1. Bei der Zuteilung von Kindergartenkindern ist das Gebot der Rechtsgleichheit zu beachten. Da kein Anspruch auf die Zuteilung zum nächsten Standort besteht, ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit des Kindergartenweges auf ungefähr gleich lange Wege zu achten.

Verwaltungsgericht, 12. Februar 2014 GVP 2014 Nr. 1

Art. 15 Die Durchsetzung eines in der demokratisch legitimierten Schulordnung vorgesehenen Kopfbedeckungsverbots während des Unterrichts an der öffentlichen Schule stellt zurzeit einen unverhältnismässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Beschwerdeführer und ihrer Tochter, welche das islamische Kopftuch tragen will, dar. Eine verfassungskonforme Handhabung des Verbots verlangt deshalb, dass der Tochter der Beschwerdeführer das Tragen des islamischen Kopftuches auch während des Unterrichts erlaubt wird.

Verwaltungsgericht, 11. November 2014 GVP 2014 Nr. 2

Art. 29 Abs. 1. Siehe Art. 7 Bst. b VRP (GVP 2014 Nr. 44).

2 Gliederung nach der Allgemeinen Systematik des Landesrechts im Inhaltsverzeichnis 2014 der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/national.html).

BG über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG), SR 141.0

Art. 14 Bst. c. Wurde gegen eine einbürgerungswillige Person ein Nachsteuerverfahren eingeleitet, bedeutet dies nicht automatisch, dass gegen sie ein Strafverfahren hängig ist. Der Vorwurf der Nichtbeachtung der Rechtsordnung setzt eine Würdigung der Gesamtsituation voraus. Bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung ist daher auch zu berücksichtigen, wann das fehlbare Verhalten stattfand und inwieweit die betroffene Person seither ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
Departement des Innern, 17. Dezember 2014 GVP 2014 Nr. 85

BG über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG), SR 173.110

Art. 75 Siehe Art. 684 f. ZGB (GVP 2014 Nr. 29).

2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210

Art. 1 Abs. 2. Das schweizerische gesetzte Recht kennt die Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht. Gegenüber einer Herleitung mittels Gesetzesergänzung oder – im Einzelfall – aufgrund einer Vertragsauslegung oder -ergänzung ist Zurückhaltung angebracht. Im zu beurteilenden Fall wird eine diesbezügliche Haftungsgrundlage verneint.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 13. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 32

Art. 133 Abs. 1. Die gerichtlich genehmigte Scheidungskonvention stellt in einer vom Kind eingeleiteten Betreibung für den darin vereinbarten Mündigenunterhalt einen Rechtsöffnungstitel dar.
Kantonsgericht, Einzelrichter für Beschwerden SchKG, 19. Mai 2014 GVP 2014 Nr. 24

Art. 176 Behandlung offener Unterhaltsbeiträge aus einer Trennungsregelung im Rechtsöffnungsverfahren, wenn deren Behandlung im Scheidungsurteil unklar ist.
Kantonsgericht, Einzelrichter für Beschwerden SchKG, 27. August 2014 GVP 2014 Nr. 25

Art. 205 Abs. 3. Siehe Art. 176 ZGB (GVP 2014 Nr. 25).

Art. 301a Bei gemeinsamem Sorgerecht bzw. im Massnahmeverfahren ist ein Rechtsschutzinteresse des Vaters an einer Weisung, der Mutter sei es zu verbieten, mit den Kindern umzuziehen, in der Regel nicht gegeben.
An das behördliche Verbot eines Aufenthaltsortswechsels des Kindes, welches auch den Umzug des hauptsächlich betreuenden Elters verunmöglicht, sind sehr hohe Anforderungen zu stellen.
Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 21. November 2014 GVP 2014 Nr. 26

Art. 450f Siehe Art. 311 ZPO (GVP 2014 Nr. 65).

Art. 482 Qualifikation einer letztwilligen Verfügung als Auflage (E. III 2.b). Keine lästige oder unsinnige Auflage nach Art. 482 Abs. 3 ZGB (E. III 2.c). Durchsetzung der Auflage durch den Willensvollstrecker auch gegen den übereinstimmenden Willen der Erben (E. III 2.d).

Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 20. Juni 2014 GVP 2014 Nr. 27

Art. 518 Beschwerde gegen den Willensvollstrecker. Verfahrensrechtliche Einordnung und inhaltliche Eingrenzung der Willensvollstreckerbeschwerde (E. II.1, III.4). Eine Nacherbeneinsetzung (Art. 488 ff. ZGB) hat zur Folge, dass zwei zeitlich voneinander abgegrenzte Erbgänge stattfinden. Nach Abschluss des ersten Erbganges ist das Mandat des Willensvollstreckers vorerst beendet und es können keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen mehr gegen ihn ergriffen werden (E. III.5.b, III.6.a).
Der Nacherbe (insb. auf den Überrest) hat keine Beschwerdebefugnis bezüglich der Tätigkeit des Willensvollstreckers im ersten Erbgang (E. III.5.b, III.6.b.aa).
Vollständig übergangene Pflichtteilserben als virtuelle Erben, Erbeneigenschaft erst mit Gestaltungsurteil (Ungültigkeits- oder Herabsetzungsverfahren). Verzichtet der übergangene Pflichtteilserbe auf Anfechtung, verliert er seine Erbeneigenschaft endgültig; seine Mitwirkungsrechte, inkl. der Befugnis, die Willensvollstreckerbeschwerde zu erheben, gehen verloren (E. III.6.b.bb).

Kantonsgericht, Einzelrichterin im Personen-, Erb- und Sachenrecht, 12. Juni 2014 GVP 2014 Nr. 28

Art. 595 Abs. 3. Siehe Art. 518 ZGB (GVP 2014 Nr. 28).

Art. 684 f. Art. 685 ZGB ist eine Spezialvorschrift, welche die allgemeinen nachbarrechtlichen Grundsätze des Art. 684 ZGB konkretisiert. Über privatrechtliche Einsprachen, die sich auf Art. 685 ZGB stützen ist damit – gleich wie über auf Art. 684 ZGB gestützte – im öffentlich-rechtlichen Verfahren zu entscheiden (Art. 86 Abs. 1 BauG). Weist die Baubewilligungsbehörde privatrechtliche Einsprachen ab, welche sich auf Art. 684 ZGB stützen, und verweist sie anderweitige privatrechtliche Einsprachegründe auf den Zivilweg, so sind auf Art. 685 ZGB gestützte Ansprüche von der Abweisung mit umfasst (E. III.2.b).
Das Bundesrecht erfordert nach dem Prinzip der «double instance« als letzte kantonale Instanz resp. als Vorinstanz des Bundesgerichts ein oberes Gericht. Die erstinstanzliche Beurteilung durch ein Gericht ist nicht vorgeschrieben. Der im kantonalen Recht vorgesehene Instanzenzug, gemäss welchem auf Art. 684 f. ZGB gestützte privatrechtliche Einsprachen unter instanzlich durch Verwaltungsbehörden und kantonal letztinstanzlich durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden, ist bundesrechtskonform (E. III.2.b).

Kantonsgericht, Einzelrichter im Personen-, Erb- und Sachenrecht, 9. September 2014 GVP 2014 Nr. 29

Art. 839 Abs. 4. Ob es sich bei einem Baugrundstück um Verwaltungsvermögen handelt, kann im summarischen Verfahren betreffend vorsorgliche Vormerkung eines Bauhandwerkerpfandrechts nicht (abschliessend) geklärt werden, sofern sich die Parteien darüber uneinig sind. Stimmte die Gesuchstellerin einer Löschung des superprovisorisch vorgemerkten Bauhandwerkerpfandrechts nur unter der Bedingung zu, dass das Gericht zu dieser Frage einen «eindeutigen Entscheid» fälle, bleibt die rechtliche Qualifikation des Baugrundstücks im Massnahmeverfahren ungeklärt.

Handelsgerichtspräsident, 19. September 2014 GVP 2014 Nr. 30

Art. 839 Abs. 4. Die Subunternehmerin kann die eine Haftung der Grundeigentümerin nach den Bestimmungen über die einfache Bürgschaft bewirkende rechtzeitige schriftliche Geltendmachung ihrer Werklohnforderung nicht im Massnahmeverfahren vorsorglich feststellen lassen. Sind sich die Parteien einig, dass es sich beim Baugrundstück um Verwaltungsvermögen handelt, hat die Grundeigentümerin kein schützenswertes Interesse an der vorsorglichen Feststellung, dass sie eine hinreichende Sicherheit geleistet hat.

Handelsgerichtspräsident, 17. September 2014 GVP 2014 Nr. 31

BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR), SR 220

Art. 18 Siehe Art. 1 ZGB (GVP 2014 Nr. 32).

Art. 142 Siehe Art. 117 ZPO (GVP 2014 Nr. 55).

Art. 717 Hat eine Aktiengesellschaft mehrere Verwaltungsräte und schliesst ein Verwaltungsratsmitglied als Privatperson einen Vertrag mit dieser ab, so hat er als Verwaltungsrat in den Ausstand zu treten. Die Verantwortung für die Interessenwahrung der Aktiengesellschaft bezüglich Ausgestaltung des Vertrages obliegt damit den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern. Sie verhandeln wie mit einem Dritten. Werden dem Verwaltungsratsmitglied mit dem Vertragsschluss vertragliche oder gesetzliche Rechte eingeräumt, so stellt die Ausübung dieser Rechte regelmässig keine Treuepflichtverletzung dar. Die Gesellschaft handelt vielmehr im konkreten Fall widersprüchlich, wenn sie mit ihrem Verwaltungsrat keine Mindestpachtdauer vereinbart, ihm aber die Kündigung auf den nächsten gesetzlich möglichen Termin als Pflichtverletzung vorwirft.

Handelsgericht, 14. Januar 2014 GVP 2014 Nr. 33

BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG), SR 221.215.311

Art. 6 Abs. 1. Ist die Unterstellung eines Aussenseiters unter einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und damit ein Anspruch der mit dem Vollzug des GAV betrauten Paritätischen Berufskommission auf Durchführung von betrieblichen Kontrollen umstritten, so hat darüber der Zivilrichter zu entscheiden. Gewichtige Lehrmeinungen fordern hierfür ein vorgängiges Feststellungsverfahren, weshalb schon das Vorliegen einer klaren Rechtslage im Sinne von Art. 257 Abs. 1 Bst. b ZPO zu verneinen ist. Wollte man die klägerischen Rechtsbegehren auf Feststellung der Unterstellung der Beklagten unter den GAV und auf deren Verpflichtung zur Duldung einer betrieblichen Kontrolle analog einer Stufenklage in einem einzigen Verfahren zulassen, mangelte es hier an einem liquiden Sachverhalt im Sinne von Art. 257 Abs. 1 Bst. a ZPO, so dass auch aus diesem Grund auf das Gesuch der Klägerin um Rechtsschutz im Summarverfahren nicht eingetreten werden könnte.

Kantonsgericht, Einzelrichter im Obligationenrecht,
13. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 7

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), SR 272

Art. 13 Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines gleichzeitig anhängig gemachten Hauptverfahrens sind – ausser im Falle der abweichenden örtlichen Zuständigkeit bei Anrufung des Gerichts am Ort der Vollstreckung der Massnahme – durch den Verfahrensleiter (und nicht durch den Einzelrichter) zu entscheiden. Diesem ist verwehrt, mit der Begründung der Nichtzuständigkeit des Kollegialgerichts im Hauptverfahren auf das Massnahmegesuch nicht einzutreten (E. III.1.b).

Kantonsgericht, Einzelrichter im Personen-, Erb- und Sachenrecht, 9. September 2014 GVP 2014 Nr. 51

Art. 52 Voraussetzungen, unter denen einer Partei bei Nichtteilnahme an der Schlichtungsverhandlung eine Ordnungsbusse auferlegt werden kann.

Kantonsgericht, Einzelrichter im Obligationenrecht, 29. August 2014 GVP 2014 Nr. 52

Art. 98 Art. 98 ZPO bildet keine Grundlage für die Erhebung eines Vorschusses für die Kosten der Begründung eines im Dispositiv eröffneten Entscheids bei der beklagten Partei, und es besteht auch keine andere gesetzliche Grundlage dafür. Die Einholung eines solchen Kostenvorschusses durch die Vermittlerin mit Verweis auf die Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO für den Fall der Nichtleistung ist nicht zulässig.

Kantonsgericht, Einzelrichter im Obligationenrecht, 2. Dezember 2014 GVP 2014 Nr. 53

Art. 117 Korrespondiert das geltend gemachte Einkommen in nicht nachvollziehbarer Weise nicht mit dem tatsächlichen Lebensstandard, dann kann das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden.

Kantonsgericht, Einzelrichter im Obligationenrecht, 18. November 2014 GVP 2014 Nr. 54

Art. 117 Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes im Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege: Amtswegige Sachverhaltsermittlung, keine Berücksichtigung der Einrede der Verjährung von Amtes wegen.

Kantonsgericht, Einzelrichter im Obligationenrecht, 12. Mai 2014 GVP 2014 Nr. 55

Art. 117 ff. Unentgeltliche Prozessführung. Ein vor Rechtshängigkeit der in Aussicht genommenen Berufung eingereichtes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, das keinerlei Angaben zu den Berufungsgründen, welche in der Sache gemacht werden wollen, enthält und sich mit den Entscheidgründen des anzufechtenden Entscheids mit keinem Wort auseinandersetzt, ist abzuweisen.

Kantonsgericht, Vizepräsident der I. Zivilkammer, 20. November 2014 GVP 2014 Nr. 56

Art. 119 Siehe Art. 117 ZPO (GVP 2014 Nr. 54).

Art. 126 Die Berufungsfrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht erstreckt werden. In Frage käme einzig eine Wiederherstellung. Innerhalb der Berufungsfrist ist die vollständige Berufungsbegründung zu erstatten. Keine Nachfrist und keine Aufforderung zur Nachbesserung bei zwar rechtzeitiger Berufung, aber mangelhafter Begründung.

Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 27. März 2014 GVP 2014 Nr. 58

Art. 126 Abs. 1. Sistierung des Verfahrens wegen eines anderweitig hängigen Prozesses, der keine identische Klage betrifft: Es ist im Einzelfall genau und kritisch zu prüfen, wie eng der Sachzusammenhang zwischen den beiden Verfahren wirklich ist und ob das Ergebnis des anderen Verfahrens effektiv eine entscheidende präjudizielle Wirkung auf das zu sistierende Verfahren hat. Dabei genügt es in der Regel nicht, wenn bloss die Klärung einzelner Rechts- oder Beweisfragen zu erwarten ist.

Kantonsgericht, Einzelrichterin im Obligationenrecht, 2. Juli 2014 GVP 2014 Nr. 57

Art. 128 Siehe Art. 52 ZPO (GVP 2014 Nr. 52).

Art. 132 Siehe Art. 126 ZPO (GVP 2014 Nr. 58).

Art. 144 Abs. 1. Siehe Art. 126 ZPO (GVP 2014 Nr. 58).

Art. 147 Abs. 1. Siehe Art. 126 ZPO (GVP 2014 Nr. 58).

Art. 148 Abs. 1. Siehe Art. 30 Abs. 1 VRP (GVP 2014 Nr. 46); siehe Art. 30 VRP (GVP 2014 Nr. 47); siehe Art. 126 ZPO (GVP 2014 Nr. 58).

Art. 153 Siehe Art. 117 ZPO (GVP 2014 Nr. 55).

Art. 158 Abs. 1 Bst. a. Bei werkvertraglichen Streitigkeiten besteht aufgrund von Art. 367 Abs. 2 OR ein gesetzlicher Anspruch auf vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 Abs. 1 Bst. a ZPO. Art. 367 Abs. 2 OR gewährt dem Gesuchsteller einen Anspruch auf vorsorgliche Beweisführung, ohne dass weitere Voraussetzungen wie eine Beweisgefährdung oder ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 158 Abs. 1 Bst. b ZPO bestehen müsste. Zur möglichen Aufgabe eines gerichtlich bestellten Sachverständigen gehört es, dass er einen bestimmten Zustand des Werkes, dessen Ursachen und ähnliche Tatsachen feststellt oder dem Gericht Auskunft über einschlägige Erfahrungssätze gibt.

Handelsgerichtspräsident, 4. März 2014 GVP 2014 Nr. 59

Art. 206 Abs. 2. Siehe Art. 52 ZPO (GVP 2014 Nr. 52).

Art. 212 Siehe Art. 98 ZPO (GVP 2014 Nr. 53).

Art. 238 «Kurzerwägungen» in einem im Dispositiv eröffneten Entscheid ersetzen dessen Begründung nicht; demgemäss kann und muss erst gegen den ausführlich begründeten Entscheid Beschwerde erhoben werden.

Kantonsgericht, Einzelrichter für Beschwerden SchKG, 28. Februar 2014 GVP 2014 Nr. 60

Art. 239 Der nur mit Beschwerde anfechtbare, erst im Dispositiv eröffnete Entscheid ist sofort vollstreckbar. Gegen die sofortige Vollstreckbarkeit kann sich die betroffene Partei in analoger Anwendung von Art. 261 und Art. 263 ZPO sowie unter den Voraussetzungen von Art. 325 Abs. 2 ZPO beim Kantonsgericht mit einem Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen, d. h. um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, zur Wehr setzen.

Kantonsgericht, Einzelrichter im Obligationenrecht, 17. Juni 2014 GVP 2014 Nr. 61

Art. 239 Siehe Art. 238 ZPO (GVP 2014 Nr. 60).

Art. 252 f. In summarischen Verfahren müssen die Parteien gewärtigen, dass der Aktenschluss schon nach den ersten Vorträgen eintritt; sie haben daher alle Angriffs-, Verteidigungs- und Beweismittel in/mit diesen vorzubringen. Die Gesuchsantwort ist dem Gesuchsteller nur, aber immerhin zur Kenntnisnahme zuzustellen; will er sich zu allfälligen Noven äussern, hat er ohne Verzug – nach st.gallischer Praxis in der Regel innert zehn Tagen – zu reagieren.

Kantonsgericht, Einzelrichterin im Personen-, Erb- und Sachenrecht, 13. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 62

Art. 256 Abs. 1. Siehe Art. 252 f. ZPO (GVP 2014 Nr. 62).

Art. 257 Siehe Art. 6 Abs. 1 AVEG (GVP 2014 Nr. 7).

Art. 261 Siehe Art. 839 Abs. 4 ZGB (GVP 2014 Nr. 31); siehe Art. 13 ZPO (GVP 2014 Nr. 51); siehe Art. 239 ZPO (GVP 2014 Nr. 61).

Art. 261 Abs. 5. Die besondere Dringlichkeit für den Erlass superprovisorischer Massnahmen ist dann nicht glaubhaft gemacht, wenn der Gesuchsteller mit der Einreichung des Gesuches ungebührlich zugewartet hat; allein der Hinweis auf kurz bevorstehende Messen und Ausstellungen genügt nicht, um die besondere zeitliche Dringlichkeit zu begründen.

Handelsgerichtspräsident, 7. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 63

Art. 263 Siehe Art. 239 ZPO (GVP 2014 Nr. 61).

Art. 265 Abs. 2. Siehe Art. 252 f. ZPO (GVP 2014 Nr. 62).

Art. 308 ff. Vereinbaren die Parteien in einem Prozessvergleich, dass das Beweisverfahren abgebrochen und die erste Instanz angewiesen werde, aufgrund der bestehenden Aktenlage zu entscheiden, ist es ihnen verwehrt, das Beweisverfahren in einem allfälligen Berufungsverfahren fortzusetzen. Insbesondere sind sie im Berufungsverfahren mit Tatsachenbehauptungen und Beweismitteln ausgeschlossen, auf deren Geltendmachung sie erstinstanzlich mit dem Prozessvergleich bewusst verzichteten, und können sie der Vorinstanz nicht vorwerfen, der Sachverhalt hätte sich aufgrund weiterer Beweisabnahmen anders dargestellt und sie habe diesen daher unrichtig festgestellt.

Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 18. Februar 2014 GVP 2014 Nr. 64

Art. 310 Siehe Art. 117 ff. ZPO (GVP 2014 Nr. 56).

Art. 311 Erwachsenenschutz: Pflicht zur Begründung einer Beschwerde an das Kantonsgericht als zweite Rechtsmittelinstanz.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 6. Februar 2014 GVP 2014 Nr. 65

Art. 311 Abs. 1. Siehe Art. 117 ff. ZPO (GVP 2014 Nr. 56).

Art. 311 Abs. 1. Siehe Art. 126 ZPO (GVP 2014 Nr. 58).

Art. 317 Abs. 1. Siehe Art. 308 ff. ZPO (GVP 2014 Nr. 64).

Art. 320 Bst. a. Siehe Art. 52 ZPO (GVP 2014 Nr. 52).

Art. 325 Abs. 2. Siehe Art. 239 ZPO (GVP 2014 Nr. 61).

Art. 336 Abs. 1 Bst. a. Siehe Art. 239 ZPO (GVP 2014 Nr. 61).

BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG), SR 281.1

Art. 80 Siehe Art. 133 Abs. 1 ZGB (GVP 2014 Nr. 24).

Art. 81 Abs. 1. Die in einem Konkursverlustschein verurkundete, vom Gemeinschuldner anerkannte Konkursforderung kann einer gerichtlich zugesprochenen Forderung verrechnungsweise entgegengehalten werden.
Kantonsgericht, Einzelrichter für Beschwerden SchKG, 5. März 2014 GVP 2014 Nr. 82

Art. 81 Abs. 1. Siehe Art. 176 ZGB (GVP 2014 Nr. 25).

Art. 260 Rechtzeitigkeit des Abtretungsbegehrens gemäss Art. 260 SchKG.
Kantonsgericht, Obere kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 22. September 2014 GVP 2014 Nr. 83

Art. 265 Abs. 1. Siehe Art. 81 Abs. 1 SchKG (GVP 2014 Nr. 82).

3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0

Art. 11 Siehe Art. 117 StGB (GVP 2014 Nr. 37).

Art. 19 Abs. 2. Siehe Art. 379 StPO (GVP 2014 Nr. 76).

Art. 20 Siehe Art. 379 StPO (GVP 2014 Nr. 76).

Art. 25 Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz: Wer sich an Fussballspielen (eventual-)vorsätzlich daran beteiligt, eine Fanblockfahne über eine Gruppe von Fussballanhängern aufzuziehen und gespannt zu halten, damit diese in der Folge vermummt pyrotechnische Gegenstände («Pyros») abbrennen können, macht sich der Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz schuldig.
Kantonsgericht, Strafkammer, 1. September 2014 GVP 2014 Nr. 34

Art. 31 Strafantragsfrist bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht: Der Strafantrag wirkt rückwirkend für die Zeitspanne, während der die geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt wurden. Eine Erstreckung auf Unterlassungen, die nach dem Tag erfolgten, an welchem der Strafantrag gestellt wurde, findet nicht statt. Vielmehr ist ein neuer Strafantrag erforderlich.
Kantonsgericht, Strafkammer, 18. Juni 2014 GVP 2014 Nr. 35

Art. 69 Siehe Art. 2 Bst. a BetmG (GVP 2014 Nr. 3).

Art. 111 Mordqualifikation: Besonders verwerfliche Art der Tatausführung bei Überfahren der Ehefrau mit einem Personenwagen und anschliessenden Schlägen gegen den Kopf mit einem Radmutterschlüssel. Zudem besonders verwerflicher Beweggrund, da die Tötung aufgrund der Weigerung der Ehefrau erfolgte, zum Täter zurückzukehren, und weil sie bereits eine neue Beziehung mit einem anderen Mann eingegangen war. Keine Berechtigung der Tat aufgrund der Bestimmungen des Kanuns (albanisches Gewohnheitsrecht).
Kantonsgericht, Strafkammer, 4. März 2014 GVP 2014 Nr. 36

Art. 117 Fahrlässige Tötung durch Unterlassen: Zur Reichweite des ärztlichen Behandlungsvertrags ausserhalb der üblichen ärztlichen Behandlung in der Praxis. Der als Ärztin tätigen Beschuldigten oblag gegenüber der ihr freundschaftlich verbundenen Patientin keine Garantenpflicht aus dem ärztlichen Behandlungsvertrag, als diese bei ihr übernachtete.
Kantonsgericht, Strafkammer, 2. Juli 2014 GVP 2014 Nr. 37

Art. 129 Das objektive Tatbestandsmerkmal der Gefährdung des Lebens setzt eine akute Lebensgefahr voraus. Die bloss abstrakte Möglichkeit einer unmittelbaren Lebensgefahr erfüllt den Tatbestand nicht.
Es liegt in der Natur der Strafuntersuchung, dass ein anfänglicher Tatverdacht (vorliegend der versuchten vorsätzlichen Tötung, eventuell Mord) nicht stets aufrechterhalten werden kann. Die aufgrund des ursprünglichen Tatverdachts angeordnete Untersuchungshaft erweist sich dadurch nachträglich nicht zwangsläufig als rechtswidrig und es ergibt sich daraus nicht zwingend ein Entschädigungsanspruch für die inhaftierte Person.
Kantonsgericht, Strafkammer, 12. Dezember 2013 GVP 2014 Nr. 38

Art. 177 Beschimpfung: Das Zeigen des gestreckten Mittelfingers («Stinkefinger») gegenüber einer Person ist ein nicht an bestimmte Tatsachen geknüpftes (herabsetzendes) Werturteil, mit welchem der Missachtung dieser Person Ausdruck verliehen wird. Vom Gehalt der Botschaft her ist diese Gebärde mit dem Fall vergleichbar, dass jemand eine Person mit beleidigenden Ausdrücken betitelt und sie so verbal in ihrer Ehre angreift.
Kantonsgericht, Strafkammer, 27. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 39

Art. 182 Zwischen den Tatbeständen des Menschenhandels sowie der Freiheitsberaubung und Entführungen und zwischen den Tatbeständen des Menschenhandels und der (versuchten) Förderung der Prostitution besteht echte Konkurrenz.
Kantonsgericht, Strafkammer, 23. Januar 2014 GVP 2014 Nr. 40

Art. 183 Siehe Art. 182 StGB (GVP 2014 Nr. 40).

Art. 186 Hausfriedensbruch: Gehen – wie vorliegend – ein Pausenplatz eines Schulhauses und ein öffentlicher Gehweg bewusst und gestalterisch auch sichtbar ineinander über, ist der Pausenplatz Teil des öffentlich zugänglichen Gemeindewegs und umgekehrt. Damit liegt kein umfriedeter Vorplatz im Sinne von Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) vor. Vielmehr ist im konkreten Fall von einem «offenen» Platz auszugehen, bei welchem der Schutz von Art. 186 StGB nicht greift. Im Übrigen kann eine Beschränkung der Benutzung eines öffentlichen Weges nicht auf dem Weg einer Amtsanzeige erfolgen, sondern erfordert eine öffentlich-rechtliche Verfügung.
Kantonsgericht, Strafkammer, 31. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 44

Art. 191 Abgrenzung Schändung von sexueller Belästigung: Das unvermittelte Betasten der Schamlippen respektive das Eindringen mit einem Finger in die Scheide einer weiblichen Person in einem öffentlichen Freizeitbad ohne deren Einwilligung erfüllt den Tatbestand der Schändung nicht, da sich das Opfer dem Täter zuvor nicht anvertraut und sich deshalb in seiner Bewegungsfreiheit und seinem Sehfeld nicht bewusst eingeschränkt hat. Weil das Überraschungsmoment und die Ahnungslosigkeit und nicht das Ausnützen einer (vorbestehenden) Widerstandsunfähigkeit des Opfers im Vordergrund stehen, ist der Tatbestand der sexuellen Belästigung erfüllt.
Kantonsgericht, Strafkammer, 25. Februar 2014 GVP 2014 Nr. 42

Art. 195 Siehe Art. 182 StGB (GVP 2014 Nr. 40).

Art. 198 Siehe Art. 191 StGB (GVP 2014 Nr. 41).

Art. 217 Siehe Art. 31 StGB (GVP 2014 Nr. 35).

Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und Übertretung des Umweltschutzgesetzes durch Überschreitung der zulässigen Schallpegelgrenzwerte. Für den Erlass von Bewilligungen und Auflagen, die den Vollzug des kantonalen Gastgewerbegesetzes zum Gegenstand haben, ist die politische Gemeinde bzw. vorliegend die Stadtpolizei St.Gallen zuständig. Der Geschäftsführer eines Dancings, der entgegen entsprechender Auflagen Schallpegelprotokolle (Aufzeichnungen des Schallpegelbegrenzers) der zuständigen Behörde nicht oder verspätet einreicht, erfüllt unter Umständen den Tatbestand des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen. Werden in einem Club die zulässigen Schallpegelgrenzwerte überschritten, ist eine Übertretung des Umweltschutzgesetzes nach Art. 61 Abs. 1 Bst. a USG zu prüfen.
Kantonsgericht, Strafkammer, 30. Juni 2014 GVP 2014 Nr. 43

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO), SR 312.0

Art. 7 Abs. 2 Bst. b. Erfordernis eines Ermächtigungsverfahrens bei strafbaren Handlungen öffentlicher Notare (Rechtsanwälte).
Anklagekammer, 20. August 2014 GVP 2014 Nr. 66

Art. 42 Abs. 2. Zuständigkeit für unaufschiebbare Massnahmen (Untersuchungshaft) bei ungeklärtem Gerichtsstand.
Anklagekammer, 10. September 2014 GVP 2014 Nr. 67

Art. 82 Verlangt nur die Privatklägerschaft ein begründetes Urteil oder ergreift bloss sie alleine ein Rechtsmittel, begründet das Gericht das Urteil nur in dem Masse, als sich dieses auch auf das strafbare Verhalten zum Nachteil der Privatklägerschaft und auf deren Zivilansprüche auswirkt (Art. 82 Abs. 3 StPO). Sofern sich die Umstände der Tat auf die Beurteilung der Zivilansprüche der Privatklägerschaft auswirken, muss aus dem Urteil hervorgehen, welche Gründe zum Schuldspruch führten und insbesondere von welchem Sachverhalt das Gericht ausging. Für die Beurteilung, ob aufgrund einer bloss vorübergehenden Gesundheitsbeeinträchtigung eine Genugtuung zu leisten ist, muss folglich insbesondere ersichtlich sein, ob erschwerende Begleitumstände vorlagen. Fehlen entsprechende Ausführungen, weist der Entscheid i. S. v. Art. 409 Abs. 1 StPO einen wesentlichen Mangel auf, der im Berufungsverfahren nicht geheilt werden kann und der zur Rückweisung des Entscheids an das erstinstanzliche Gericht führt.
Kantonsgericht, Strafkammer, 10. November 2014 GVP 2014 Nr. 68

Art. 87 Abs. 2. Zustellungsdomizil für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Fristauslösende Zustellungen an die Stabsdienste der Staatsanwaltschaft sind mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.
Anklagekammer, 8. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 69

Art. 91 Abs. 2. Rechtzeitige Übergabe einer Einsprache gegen einen Strafbefehl an die schweizerische Post. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen die massgebenden Bestimmungen in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich genannt werden.
Anklagekammer, 14. Mai 2014 GVP 2014 Nr. 70

Art. 104 Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen als öffentlich-rechtliche Anstalt ist im Strafverfahren weder als Privatklägerin, Partei noch als andere Verfahrensbeteiligte i. S. v. Art. 105 StPO zuzulassen. Als Anzeigeerstatterin stehen ihr bei Sozialversicherungsbetrugsfällen keine über Art. 301 StPO hinausgehenden Verfahrensrechte zu. Die öffentlichen Interessen an der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung der beschuldigten Person werden im Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen.
Kantonsgericht, Strafkammer, 12. August 2014 GVP 2014 Nr. 71

Art. 105 Siehe Art. 104 StPO (GVP 2014 Nr. 71).

Art. 115 Siehe Art. 104 StPO (GVP 2014 Nr. 71).

Art. 118 Siehe Art. 104 StPO (GVP 2014 Nr. 71).

Art. 141 Zuständigkeit bei Beweisverboten. Beschwerdelegitimation (rechtlich geschütztes Interesse).
Anklagekammer, 17. September 2014 GVP 2014 Nr. 72

Art. 263 Abs. 1. Die strafprozessuale Einziehungsbeschlagnahme von Waffen ist nur möglich, wenn diese einen Deliktskonnex aufweisen.
Anklagekammer, 13. August 2014 GVP 2014 Nr. 73

Art. 301 Siehe Art. 104 StPO (GVP 2014 Nr. 71).

Art. 314 Abs. 1 Bst. b. Siehe Art. 379 StPO (GVP 2014 Nr. 76).

Art. 318 Das Unterlassen einer Parteimitteilung vor Erlass einer Einstellungsverfügung stellt eine schwere und damit im Rechtsmittelverfahren unheilbare Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.
Anklagekammer, 1. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 74

Art. 319 Abs. 1. Mangelnde Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes, wenn beim Tatvorwurf der Vergewaltigung keine Konfrontationseinvernahme durchgeführt wird.
Anklagekammer, 11. Dezember 2013 GVP 2014 Nr. 75

Art. 366 ff. Siehe Art. 379 StPO (GVP 2014 Nr. 76).

Art. 379 Ein Gesuch um Entlassung bzw. Wechsel des amtlichen Verteidigers bildet in der Regel keinen Sistierungsgrund.
Ist die beschuldigte Person Berufungsklägerin und erscheint sie nicht zur Verhandlung, so ist die Verhandlung durchzuführen, wenn sich die beschuldigte Person rechtmässig vertreten lässt. Ein Abwesenheitsverfahren findet grundsätzlich nur dann statt, wenn die beschuldigte Person Berufungsbeklagte ist.
Eine verminderte Schuldfähigkeit muss mittels Gutachten sowohl zur Persönlichkeit des Beschuldigten als auch zum Grad der Herabsetzung belegt werden. Der Strafmilderungsgrund der verminderten Schuldfähigkeit ist ausser Acht zu lassen, wenn die beschuldigte Person in Kenntnis der Rechtslage ausdrücklich auf ein Gutachten verzichtet bzw. erklärt, sich einer Zwangsbegutachtung zu widersetzen.
Kantonsgericht, Strafkammer, 29. August 2014 GVP 2014 Nr. 76

Art. 382 Siehe Art. 141 StPO (GVP 2014 Nr. 72).

Art. 382 Abs. 1. Keine Beschwerdelegitimation des Anzeigeerstatters. Keine unmittelbare Betroffenheit bei Strafnormen, welche allgemeine öffentliche Interessen schützen.
Anklagekammer, 2. Juli 2014 GVP 2014 Nr. 77

Art. 393 Siehe Art. 141 StPO (GVP 2014 Nr. 72).

Art. 407 Siehe Art. 379 StPO (GVP 2014 Nr. 76).

Art. 409 Abs. 1. Siehe Art. 82 StPO (GVP 2014 Nr. 68).

Art. 422 Verfahrenskosten: Haftkosten fallen nicht unter die Verfahrenskosten gemäss Art. 422 StPO.
Kantonsgericht, Strafkammer, 20. November 2014 GVP 2014 Nr. 78

Art. 429 Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche. Wer nach der Parteimitteilung betreffend Verfahrenseinstellung keine Ansprüche geltend macht, verzichtet implizit auf diese (Verwirkung).
Anklagekammer, 4. Juni 2014 GVP 2014 Nr. 79

Art. 429 Abs. 1 Bst. c. Siehe Art. 129 StGB (GVP 2014 Nr. 38).

4. Schule, Wissenschaft, Kultur

keine Entscheide

5. Landesverteidigung

keine Entscheide

6. Finanzen

BG über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), SR 642.11

Art. 20 Abs. 1bis. Siehe Art. 50 Abs. 5 StG (GVP 2014 Nr. 20).

Art. 22 Abs. 1. Siehe Art. 35 Abs. 1 StG (GVP 2014 Nr. 16).

Art. 27 Abs. 1. Siehe Art. 40 Abs. 1 StG (GVP 2014 Nr. 17).

Art. 33 Abs. 1 Bst. d. Siehe Art. 45 Abs. 1 Bst. d StG (GVP 2014 Nr. 18).

Art. 33a Siehe Art. 35 Abs. 1 StG (GVP 2014 Nr. 16).

Art. 214 Abs. 2 und 2bis. Siehe Art. 50 Abs. 3 und 4 StG (GVP 2014 Nr. 19).

BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG), SR 642.14

Art. 8 Abs. 2. Siehe Art. 31 Abs. 2 StG (GVP 2014 Nr. 15).

Art. 10 Abs. 1 Bst. c. Siehe Art. 80 Abs. 1 Bst. e StG (GVP 2014 Nr. 21).

Art. 23 Abs. 4. Siehe Art. 80 Abs. 1 Bst. e StG (GVP 2014 Nr. 21).

7. Öffentliche Werke, Energie, Verkehr

BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), SR 700

Art. 21 Abs. 2. Allgemeine Bemerkungen zur (weiteren) Verfahrensbeteiligung von Einsprechern in den Rechtsmittelverfahren und zum Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Verwaltungsgericht, 8. Juli 2014 GVP 2014 Nr. 9

Art. 21 Abs. 2. Pläne sind verfahrensrechtlich im Wesentlichen den Verfügungen gleichgestellt; sie unterliegen den Regeln der Einzelfallanfechtung. Die nachträgliche Überprüfung von Planerlassen im Baubewilligungsverfahren ist daher nicht mit der sog. «akzessorischen Normenkontrolle» – d. h. der einzelfallweisen Überprüfung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen auf deren Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht – zu verwechseln. Es handelt sich dabei vielmehr um ein der Wiedererwägung ähnliches ausserordentliches Rechtsmittel.

Verwaltungsgericht, 8. Juli 2014 GVP 2014 Nr. 10

Art. 25 Abs. 1 und 2. Eröffnet eine Baubewilligungsbehörde ihren abschlägigen Gesamtentscheid gleichzeitig mit zwei zustimmenden Teilverfügungen des AREG und des AFU, verstösst sie gegen den Grundsatz der Verfahrenskoordination.

Baudepartement, 28. August 2014 GVP 2014 Nr. 87

V über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV), SR 741.51

Art. 30 Der vorsorgliche Entzug des Führerausweises während der Dauer der Abklärung der Fahreignung und der Entzug der aufschiebenden Wirkung eines dagegen erhobenen Rekurses sollen der Gefährdung des Strassenverkehrs durch den betroffenen Fahrzeuglenker entgegenwirken. Die verfügende Behörde wird dem Rekurs gegen einen vorsorglichen Entzug also die aufschiebende Wirkung entziehen müssen, andernfalls die Massnahme selbst sinnlos würde. Die Rekursinstanz hat lediglich dann gegenteilig zu verfügen, wenn klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der vorsorgliche Entzug unhaltbar ist.

Verwaltungsgericht, Präsidialentscheid, 15. Januar 2014 GVP 2014 Nr. 8

8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit

BG über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG), SR 812.121

Art. 2 Bst. a. Der Grenzwert von 1,0 Prozent Gesamt-THC-Gehalt zur Definition von Cannabis als Betäubungsmittel ist gesetzes- und verfassungsmässig.
Die Sicherungseinziehung von Cannabis-Produkten mit einem Gesamt-THC-Gehalt von 1,0 Prozent oder mehr ist rechtmässig, sofern die Besitzerin der Produkte über keine Betriebs- oder Anbaubewilligung gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 2 Bst. h BetmKV verfügt.

Kantonsgericht, Strafkammer, 20. August 2013 GVP 2014 Nr. 3

BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), SR 814.01

Art. 61 Abs. 1 Bst. a. Siehe Art. 292 StGB (GVP 2014 Nr. 43).

V über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien vom 30. Mai 2011 (BetmVV-EDI), SR 812.121.11

Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Anhang 5. Siehe Art. 2 Bst. a BetmG (GVP 2014 Nr. 3).

V über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 (SLV), SR 814.49

Art. 7 Abs. 1 Bst. a. Siehe Art. 292 StGB (GVP 2014 Nr. 43).

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201

Art. 41c Abs. 1 und 2. Bei der Prüfung der Bewilligungsfähigkeit einer bestehenden zonenwidrigen Terrasse in der Grünzone Freihaltung sind im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung die kantonal- und kommunalrechtlich statuierten Zonenvorschriften sowie die eidgenössisch und kantonalrechtlich geregelten Gewässerabstandsbestimmungen zu beachten. Die innerhalb des übergangsrechtlich geltenden Gewässerabstands anzuwendende Bestandesgarantie richtet sich seit Inkrafttreten der Gewässerschutzverordnung ausschliesslich nach Bundesrecht. Im nachträglichen Baubewilligungsverfahren ist auf das Recht abzustellen, das im Zeitpunkt der Eröffnung des Entscheides gilt.

Baudepartement, 19. Juni 2014 GVP 2014 Nr. 88

BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), SR 832.10

Art. 25 Die Genanalyse eines Marfan-Syndroms ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für die weitere Therapie bedeutsam und bildet eine Pflichtleistung.

Versicherungsgericht, 23. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 4

Art. 32 Siehe Art. 25 KVG (GVP 2014 Nr. 4).

Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1. Siehe Art. 25 KVG (GVP 2014 Nr. 4).

V über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV), SR 832.102

Art. 34 Siehe Art. 25 KVG (GVP 2014 Nr. 4).

Art. 37f Siehe Art. 25 KVG (GVP 2014 Nr. 4).

BG über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG), SR 836.2

Art. 19 Abs. 1 und 2. Hinsichtlich der Bestimmung des steuerbaren Einkommens kommt einer rechtskräftigen Steuerveranlagung keine Bindungswirkung für die Beurteilung des Anspruchs auf Familienzulagen zu. Diese bildet in der Regel die Grundlage. Wenn sich indessen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuerveranlagung ergeben, darf sich die Familienausgleichskasse nicht einfach auf den Steuerentscheid verlassen. Vielmehr hat sie diesfalls eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen.

Versicherungsgericht, 3. Oktober 2014 GVP 2014 Nr. 5

V über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (FamZV), SR 836.21

Art. 17 Siehe Art. 19 Abs 1 und 2 FamZG (GVP 2014 Nr. 5).

9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA), SR 935.61

Art. 12 Bst. a. Verletzung der anwaltlichen Berufsregeln durch die Einforderung und Entgegennahme von Kostenvorschüssen im Rahmen von strafrechtlichen Beschwerdeverfahren, in welchen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt worden war, und durch deren Nichtoffenlegung gegenüber den Gerichtsinstanzen.

Anwaltskammer, 29. April 2014 GVP 2014 Nr. 80

Art. 12 Bst. a und c. Verletzung der anwaltlichen Berufsregeln durch mehrmalige Einforderung von Schuldanerkennungen für das Anwaltshonorar sowie durch Abschluss eines Pfandvertrages und einer in diesem Zusammenhang erhobenen Hauptinterventionsklage gegen den (ehemaligen) Mandanten.

Anwaltskammer, 29. April 2014 GVP 2014 Nr. 81

BG über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (SprstG), SR 941.41

Art. 15 Abs. 5 Satz 1. Siehe Art. 25 StGB (GVP 2014 Nr. 34).

Art. 37 Ziff. 1 Satz 1. Siehe Art. 25 StGB (GVP 2014 Nr. 34).